



## Ein Leitfaden

Neben dem Land Niedersachsen und dem Bund sind im Rahmen der Integration durch Bildung vor allem die kommunalen Strukturen gefragt und gefordert. Bildung vollzieht sich in allererster Linie vor Ort. Nach Möglichkeit sind dabei durch übergreifende Steuerungsgremien und die Etablierung von Steuerungskreisläufen alle relevanten Bildungsakteure in der Kommune eingebunden.

## Der rechtliche Rahmen

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der [§§ 63 ff. NSchG](#) zum Schulbesuch verpflichtet. Diese Schulpflicht besteht unabhängig von einer Staatsangehörigkeit oder dem Status des Asylverfahrens. Bei Asylbegehrenden beginnt der gewöhnliche Aufenthalt erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung i. S. des § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes zu wohnen. Allerdings stehen auch diesem Personenkreis die Bildungsangebote in den Erst- und Notaufnahmeeinrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die in den Kommunen (Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt) ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen, sind schulpflichtig und in den allgemein bildenden und/oder berufsbildenden Schulen zu beschulen.

Kinder und Jugendliche sind also unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus schulpflichtig, sobald sie nicht mehr verpflichtet sind, in einer EAE zu wohnen bzw. einer Gemeinde zugewiesen wurden. Sie erhalten Sprachfördermaßnahmen in der Schule entsprechend dem RdErl. d. MK [„Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“](#) vom 1.7.2014 (SVBl. S. 330). Zur Einschulung und Aufnahme in die Schule von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache trifft der Erlass in Nr. 2 detaillierte Regelungen.

Grundsätzlich endet die Schulpflicht 12 Jahre nach ihrem Beginn. Auszubildende sind ggf. darüber hinaus für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah im Rahmen der Rechtslage jeder in Obhut genommene UMA einen individuell angepassten schulischen Bildungsgang durchlaufen kann. Wenn eine kurzfristige Lösung noch nicht möglich ist, erhalten diese Schülerinnen und Schüler Sprachbildungskurse in der Einrichtung.

## Wer ist ggf. in Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen einzubeziehen?

**Ein Praxisbeispiel** eines Landkreises im Sinne gegenseitiger Unterstützung der beteiligten Behörden und Einrichtungen, wie Lösungen gefunden werden können.

Motto: „Aufwand am Anfang - Mehrwert am Ende.“

Möglicher Teilnehmerkreis einer „Clearingstelle Schulzuweisung“ (Verteilerkonferenz) unter der Leitung einer Vertreterin oder eines Vertreters der NLSchB sowie der regionalen Bildungskordinatorin oder des regionalen Bildungskordinators:

1. Leitung Jugendamt und/oder Schulamt (Schulträgerschaft beachten),
2. Verantwortliche(r) Mitarbeiter(-in) Schülerbeförderung,
3. Produktverantwortliche(r) für UMA des Jugendamtes,
4. Vertreterin oder Vertreter beauftragter Jugendhilfeeinrichtungen,
5. Vertreterin oder Vertreter der Dezernate 2, 3 und 4 der NLSchB, (alternativ oder additiv Leitungen BBS, IGS, KGS, GYM, OBS, RS, HS, FöS, GS),
6. Sprachbildungszentren ggf. mit personeller Unterstützung,
7. Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe, \  
Integrationslotsen, \
8. Bildungskordinatoren der Region, /
9. ggf. Vertreter der Ehrenamtlichen. /

Ständige Koordinierungsstelle für ehrenamtliches Engagement sowie die Lösung von Problemfällen.

Der Runde Tisch wurde vor Ort als sehr hilfreich eingeschätzt und soll wegen der anstehenden Verteilung von Schulplätzen und der erwarteten Zuweisung von weiteren größeren Gruppen UMA bzw. nach Zuweisung weiterer Personengruppen von den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen bestehen bleiben.

## Damit die Bildungsintegration auf der kommunalen Ebene gelingt:

### Welche Überlegungen sollte eine „Clearingstelle“ in Absprachen einbeziehen?

1. Organisation eines ressourcengesteuerten Schulbesuchs der schulpflichtigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Vermeidung von Schwerpunktschulorten und mehrfachem Schulwechsel).
2. Bestehende Sprachlernklassen sind kein Zuweisungskriterium. Zentrale Beschulung vermeiden zugunsten einer dezentralen. (Schnittstellen zum Regelunterricht.)
3. Berücksichtigung der individuellen Lern- und Leistungsstände der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der Zuweisung zu einem Bildungsgang (Zeugnisse/ Nachweise aus den Herkunftsländern; Lerndokumentation aus der EAE).
4. Berücksichtigung von Analphabetismus oder Alphabetisierung in der Herkunftssprache / Erstsprache als Zuweisungskriterium zu einem Bildungsgang.
5. Einbeziehung aller regional vorhandenen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in die Zuweisungsentscheidung(en).
6. Besonderes Augenmerk auf Schülerinnen und Schüler zwischen dem 15. und 17. Lebensjahr hinsichtlich einer Zuweisung Sek.I, Sek.II oder BBS.
7. Berücksichtigung der kommunal festgelegten Schulbezirke (sofern vorhanden) versus Vermeidung von „Hotspots“ (siehe auch 12. ; § 63 ff. NSchG).
8. Minimierung von „Vorlaufzeiten ohne Schulbesuch“ unter Einbeziehung von Zwischenlösungen, z.B. innerhalb von Gruppeneinrichtungen für UMA (§ 70 Abs. 1 NSchG).
9. Koordinierung, ggf. Hilfestellung beim Anmeldeverfahren in der Schule (siehe auch 2.).
10. Koordinierung des Einsatzes und evtl. Schulungen von Ehrenamtlichen.
11. Regelungen zur Schülerbeförderung und ggf. zusätzlich notwendige sächliche Ausstattung der Schulen (individuelle Förderbedarfe?).
12. Ggf. Ausnahmegenehmigung vom Schulbesuch (Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule).